

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Oktober 1955

351/A.B.

zu 346/J

Anfragebeantwortung

Die Anfrage der Abg. Z e c h t l und Genossen, betreffend gerichtliche Untersuchung der widerrechtlichen Inanspruchnahme von Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds für das Haus Matrei am Brenner, Hauptstrasse 56, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. K a p f e r wie folgt:

Nach den Ergebnissen der gegen Johanna Huter zu 5 Vr 947/53 des Landesgerichtes Innsbruck geführten Voruntersuchung ist der Dachstuhl des Hauses Matrei am Brenner, Hauptstrasse 56, am 3.5.1939 abgebrannt. Nach den Angaben des Zimmerpoliers Johann Rapp, der mit den Dachstuhlarbeiten beschäftigt war, waren die durch den Brand verursachten Zerstörungen an den Hauptmauern geringfügig, ja kaum zu bemerken. Der Zivilingenieur Konrad Plank, der über sämtliche Matreier Ereignisse ein Tagebuch führt und dem Gericht auch Lichtbilder vorlegen konnte, die das von Johann Rapp angegebene Ausmass der Brandschäden bestätigen, gab an, dass die durch den Brand verursachten Schäden nach Aufsetzen eines Betonkranzes und Aufstellen des Dachstuhles im Jahre 1942 höchstens 6 bis 8 % betragen hätten.

In der Zeit vom 22.3.1945 bis 17.4.1945 erfolgten ungefähr 9 bis 10 schwere Bombenangriffe auf Matrei. Das Haus Hauptstrasse 56 wurde zwar nicht direkt getroffen, jedoch fielen in unmittelbarer Umgebung, insbesondere an der Rückseite des Hauses (Ostseite) schwere und schwerste Bomben. Durch die Detonationswirkung der Bomben wurden die Grundmauern des Hauses stark erschüttert; in den aus Rundsteinen und Mörtel zusammengesetzten Mauern entstanden Sprünge, die Decken stürzten ein und auch das Dach wurde schwer beschädigt. Das Dach musste teilweise abgetragen und sogar die Decken des Hauses durchstossen werden, damit das Wasser abrinnen konnte und nicht in das Nebenhaus lief. Diese Arbeiten wurden wieder vom Zimmerpolier Johann Rapp ausgeführt, der, soweit er dies als Zimmerpolier beurteilen kann, die Bombenschäden an dem Haus mit 80 % bezifferte. Dadurch, dass diese Bombenruine dann noch durch Jahre den Witterungseinflüssen ausgesetzt war, wurde das zunächst allenfalls noch tragfähige Mauerwerk vollständig aufgelöst. Diese Darstellung des Bombenschadens wird ausser von Johann Rapp auch noch von den Zeugen Ing. Konrad Plank, Paul Aste und vom Anrainer Johann Schafferer bestätigt.

Bei dieser Sach- und Beweislage hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck mit Recht die Ansicht vertreten, dass die zunächst vom Bürgermeister von Matrei, Candidus Graiff, bestätigte Angabe der Johanna Huter, es handle sich um einen

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 29. Oktober 1955

Totalschaden durch Bombeneinwirkung, objektiv richtig war. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat daher am 25.6.1953 die Erklärung abgegeben, keinen Grund für eine weitere Verfolgung der Johanna Huter zu finden, sodass die Voruntersuchung mit Beschluss des Untersuchungsrichters vom 1.7.1953 gemäss § 109 StPO eingestellt wurde.

Im Hinblick auf diese rechtskräftige Einstellung des Strafverfahrens konnte die neue Anzeige des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3.1.1955 nur zu Erhebungen über das Vorliegen von Wiederaufnahmsgründen Anlass geben. Im Zuge dieser zu Z 8/55 des Bezirksgerichtes Steinach durchgeföhrten Vorerhebungen konnte der informierte Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Min.Oberkommissär Dr. Friedrich Hirsch, keine neuen Beweismittel angeben, die gem. § 352 StPO. die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gerechtfertigt hätten.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat daher am 16.3.1955 erklärt, keinen Grund zur Stellung eines Wiederaufnahmsantrages zu finden.

Die Frage, ob das Haus Matrei am Brenner, Hauptstrasse 56, vor dem Kriegsschaden Wohnzwecken gedient hat, wurde im Zuge des Strafverfahrens nicht geprüft. In der Anzeige des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11.4.1953 wurde nur eine Überprüfung der Richtigkeit des behaupteten Bombenschadens begehrte, da nach Ansicht des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau der Verdacht bestanden hat, dass das Haus durch einen Brandschaden zerstört wurde und sich die Anzeigerin durch die Behauptung eines Bombenschadens einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Auch in der Anzeige des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3.1.1955 wurde die Frage, ob das Haus vor Eintritt des Kriegsschadens ^{Vorliegend} Wohnzwecken gedient hat, nicht aufgeworfen. Es bestand daher weder für die Staatsanwaltschaft Innsbruck noch für das Gericht die Notwendigkeit, in die Untersuchung und Prüfung dieser Frage einzugehen. Ich lasse jedoch nunmehr die Staatsanwaltschaft Innsbruck anweisen, den die Darlehensgewährung an Johanna Huter betreffenden Akt des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau beizuschaffen und zu prüfen, ob in dem Darlehensgesuch die Behauptung aufgestellt wurde, dass das Haus Matrei am Brenner, Hauptstrasse 56, vor dem Kriegsschaden überwiegend Wohnzwecken gedient hat, und ob zur Glaubhaftmachung einer allfälligen derartigen Behauptung Beweismittel vorgelegt wurden. Letzterer Umstand ist deshalb von Bedeutung, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes unwahre Parteiangaben gegenüber einer Behörde nur dann als Betrug zu qualifizieren sind, wenn sich die Partei auch falscher Beweismittel bedient hat. Sollten diese weiteren Erhebungen neue Beweismittel ergeben, die geeignet erscheinen, Johanna Huter des Verbrechens des Betruges oder des Versuches hiezu zu überführen, dann werde ich die Staatsanwaltschaft Innsbruck anweisen, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Johanna Huter gem. § 352 StPO. zu beantragen.